

Vereinssatzung des „Sportclub 2013 Bad Neuenahr“ abgekürzt „SC 13 Bad Neuenahr“

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen in der Satzung aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

I. Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen "Sportclub 2013 Bad Neuenahr, abgekürzt „SC 13 Bad Neuenahr“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name „Sportclub 2013 Bad Neuenahr e.V.“, abgekürzt „SC 13 Bad Neuenahr e.V.“.
4. Der Verein wird Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Trainingseinheiten, Spielen und Turnieren. Er betreibt und fördert insbesondere den Leistungs-, Breiten-, Familien- und Freizeitsport. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, sich vollständig und gleichberechtigt am Vereinsleben zu beteiligen, und zwar unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 52ff. der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 30.06.2014.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Schulden gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Abschluss eines Halbjahres, also zum 30. 06. bzw. 31.12. mit einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen werden.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden bzw. künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

§11 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 15. März des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben sein. Wahlweise kann der Beitrag in zwei gleichen Beträgen zum 15. März und zum 15. September gezahlt werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA – Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Geldinstituts sowie die Änderung der postalischen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kommt das Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so gehen fehlerhafte oder veraltete Adressen zu seinen Lasten.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

III. Die Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigungen

1. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Der Vorstand kann die Höhe des Aufwandsersatzes entsprechend der Haushaltslage aussetzen oder begrenzen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands erlassen bzw. geändert wird.

§15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im 3. Quartal eines Jahres statt.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zwei Monate vorher auf der Homepage des Vereins und durch Benachrichtigung per E-Mail bekanntgegeben. Vereinsmitglieder, die über keinen Internetanschluss verfügen, erhalten die Einladung per Brief.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Benachrichtigung per Brief oder per E-Mail bekannt gegeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Bekanntmachung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Tagungsordnung erfolgt per Brief oder per E-Mail.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16a Virtuelle/hybride Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung).
2. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
3. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
4. Die Beschlussfassung, einschließlich der Wahlen, kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

§17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§18 Vorstand gemäß §26 BGB

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen:
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten.

Einer der Vizepräsidenten übernimmt die Funktion des Schatzmeisters.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und auf Vorschlag des Präsidenten maximal zwei weitere Vizepräsidenten berufen.

2. Gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich als Blockwahl. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung können getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchgeführt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
6. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen angekündigt. Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend bzw. bei hybrider oder virtueller Durchführung elektronisch zugeschaltet sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Eine elektronische Stimmabgabe ist zulässig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§19 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
4. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Die Entscheidung über eine entgeltliche

Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 20 Beisitzer

Der Vorstand wird in der Vereinsführung durch Beisitzer unterstützt. Die Beisitzer können vom Vorstand berufen oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Zahl der Beisitzer ist auf zehn begrenzt. Die Zusammenarbeit zwischen Beisitzern und Vorstand regelt die Geschäfts- und Finanzordnung. Die Amtszeit der Beisitzer endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

§21 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und dem Vorstand regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§22 Ehrungen

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Auszeichnungen geehrt werden. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

IV. Vereinsleben

§23 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

3. Wählbar in alle Gremien und Organen und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§24 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§25 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüferbericht. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 26 Informationswege

Die Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Informationen werden auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 27 Datenschutz

In den Aufnahmeantrag ist die folgende Datenschutzklausel aufzunehmen:
„Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten. Meine Daten werden nach dem Austritt aus dem Verein gelöscht. Gleichzeitig willige ich ein, dass mein Name und meine Anschrift sowie Fotos zu meiner Person auf der Homepage und in Druckerzeugnissen des Vereins zu Vereinszwecken veröffentlicht werden, sofern ich diese Einwilligung gegenüber dem Verein nicht widerrufe.“

§28 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen nach Protokollierung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§29 Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§30 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäfts- und Finanzordnung,

- c) Beitragsordnung,
- d) Wahlordnung,
- e) Jugendordnung,
- f) Ehrenordnung.

Der Katalog der Ordnungen ist nicht abschließend. Er kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands erweitert werden.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§31 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

V. Sportfachliche Bestimmungen

§32 Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes und/oder Regionalverbands, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen

Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechtsund Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie

Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
4. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Spielbetrieb in den Frauen- und Juniorinnen-Bundesligen werden vom SC 13 Bad Neuenahr e.V. in der jeweils gültigen DFB-Fassung beachtet. Einer erneuten Satzungsänderung bedarf es dazu nicht.

VI. Schlussbestimmungen

§33 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§34 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 28. September 2013 in Bad Neuenahr-Ahrweiler beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung sind in den Text eingearbeitet.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 03.07.2025

Marcello Montuori
Präsident

Sascha Petzold
Vizepräsident Finanzen

Dr. Daniel Nitsch
Vizepräsident sportliche Entwicklung

Guido Kölzer
Vizepräsident Geschäftsstelle